

Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Wahl des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Boldela

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 20.02.2025 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	27.02.2025	Ö

Sachverhalt

Das Brandschutz – und Hilfeleistungsgesetz M-V sieht im § 12 Abs. 1 vor, dass die Wahl des Gemeinde- und Ortswehrführers und deren Stellvertreter der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Boldela wählten am 24.01.2025 Kamerad Philipp Meyer zum stellv. Ortswehrführer.

Wählbar ist, wer

- a) mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
- d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind durch die Gemeindevertretung zu prüfen.

Da Kamerad Meyer derzeit nicht über die geforderte Mindestausbildung für die Funktion des stellv. Ortswehrführers verfügt, wurde eine Ausnahmegenehmigung zu Abweichung von der geforderten Mindestausbildung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt und mit Schreiben vom 08.11.2024 erteilt (Anlage). Die Ausnahmegenehmigung wurde auf zwei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenbeamten.

Beschlussantrag

“ Es wird festgestellt: Kamerad Philipp Meyer
geb. am 23.03.1985
wh.: Waldstraße 2b
19077 Boldela

erfüllt die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. § 12 Abs. 2 BrSchG:
Für die derzeitige Abweichung von der geforderten Mindestausbildung für die
Funktion des stellv. Ortswehrführers wurde eine Ausnahmegenehmigung mit
Schreiben vom 08.11.2024 durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 38 Brand-
und Katastrophenschutz erteilt (Anlage).
Die Ausnahmegenehmigung wurde auf zwei Jahre befristet.
Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenbeamten.
Damit gilt die Wahl vom 24.01.2025 zum stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen
Feuerwehr Boldela als bestätigt.”

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Niederschrift über die Wahl des stellv. OFW Meyer am 24.01.2025 (öffentlich)
2	Ausnahmegenehmigung vom 08.11.2024 zur Abweichung von der geforderten Mindestausbildung stellv. OFW Meyer (öffentlich)

Niederschrift über die Wahl des Ortswehrführers und seines Stellvertreters der Feuerwehr Boldely

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang

30. Jan. 2025

Verm.

1. Ordnungsgemäße Ladung und Beschlußfähigkeit

Die Wahl ist Bestandteil der Mitgliederversammlung vom 24.01.25. Zu dieser Versammlung wurde 31 Tage vorher unter Anlage der Tagesordnung schriftlich durch den Ortswehrführer geladen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben/nicht gegeben.*

2. Wahlvorstand

Wahlleiter ist der Kam.

Kruger, Sven

Weiterhin hat die Mitgliederversammlung durch Handzeichen in den Wahlvorstand gewählt:

Kam.

H. Bock

Kam.

H. Bruse

3. Wahlvorschläge und Wahl

Der Wahlleiter stellt fest, dass beim Bürgermeister vier Wochen vor dem Wahltermin die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Wahlvorschläge mit Unterschriften schriftlich eingereicht wurden.

☒ Es wird durch Handzeichen abgestimmt.*

☐ Es wird durch Stimmzettel abgestimmt.*

Funktion	Nr.	Name, Vorname		Stimmen			
				ja	nein	Enth.	ungült.
Ortswehrführer	1	<u>/</u>	1. Wahlgang	<u>/</u>			
	2	<u>/</u>	2. Wahlgang	<u>/</u>			
Stellvertreter	1	<u>Meyer Philipp</u>	1. Wahlgang	<u>17</u>			
	2		2. Wahlgang				

Wehrführer: Mit ☐ Stimmen erhält Kamerad

/

☒ die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kameraden im 1. Wahlgang.*

☐ die einfache Mehrheit im 2. Wahlgang.*

Stellvertreter: Mit 17 Stimmen erhält Kamerad

Meyer Philipp

☒ die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kameraden im 1. Wahlgang.*

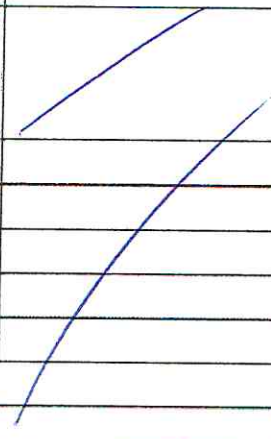
☐ die einfache Mehrheit im 2. Wahlgang.*

Kam. / nimmt die Wahl zum Ortswehrführer an und verpflichtet sich zum Absolvieren der notwendigen Lehrgänge gem. FWDV 2/1

Kam. Meyer, Ph. nimmt die Wahl zum Stellvertretenden Ortswehrführer an und verpflichtet sich zum Absolvieren der notwendigen Lehrgänge gem. FWDV 2/1

* Zutreffendes ankreuzen bzw. streichen

4. Angaben zum Wehrführer und Stellvertreter

	Wehrführer	Stellvertreter
Name, Vorname		Mayer Philipp
Wohnanschrift		Waldstr. 26 Balders 19077
Geburtsdatum		23/03/85
Eintrittsdatum FFW		10/2015
Ausbild. Grf. A1+2		
Ausbild. Zugf. A3+4		
Leiter Feuerwehr A 5		
Führer von Verb. A 6		
Weiterb. Wehrführer C 20		

Für die Richtigkeit

Wahlleiter:	Beisitzer:	Beisitzer:
Kröger Sven	Bath C.	Bruse J.

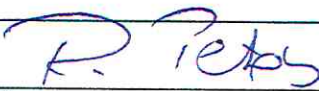
gewählter Wehrführer:


gewählter Stellvertreter:
Mayer Philipp

Die Gemeindevertretung stimmt dieser Wahl auf der Gemeindevertretersitzung am

zu.

24.01.25 Balders
Ort, Datum


Bürgermeister

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Sülstorf
über das Amt Ludwigslust-Land
Der Bürgermeister
Herr Roland Peters
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang

13. Nov. 2024

Verm.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
FD38 Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner
Frau Hamann

Telefon 03871 722-3814 Fax 03871 722-77-3814

E-Mail patrizia.hamann@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
A 331

Datum
08.11.2024

Wahl zum stellv. Ortswehrführer der Feuerwehr Boldela
Hier: Ihr Antrag vom 07.11.2024 auf Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von der geforderten Mindestausbildung

Sehr geehrter Herr Peters,

Sie beantragten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 FwLDAVO M-V eine Ausnahmegenehmigung zur Abweichung der geforderten Mindestausbildung für die Wahl zum stellv. Ortswehrführer der Feuerwehr Boldela.

Es ergeht daher folgende **Entscheidung**:

1. Die **Ausnahmegenehmigung** für den Kameraden **Philip Meyer** zum stellv. Ortswehrführer wird durch die Fachaufsichtsbehörde **erteilt**.
2. Die Ausnahmegenehmigung wird auf **zwei Jahre befristet**.

Begründung:

1. Entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 1-4 des Gesetz über den Brandschutz- und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen beschrieben, welche die Funktion des Ortswehrführers bzw. Gemeindeführers an eine Person stellen. In Verbindung mit § 3 Abs. 2 und der entsprechenden Anlage 2 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) vom 10. Mai 2019 müssen die Kandidaten für die Funktion des Ortswehrführers bzw. stellv. Ortswehrführers in der Feuerwehr Boldela mindestens eine Gruppenführerausbildung besitzen.

Seite 1 von 2

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 38 | Postfach 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 – 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ausnahme: Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 8 - 18 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

115

In der Ortsfeuerwehr Boldela gibt es derzeit nur ein Mitglied mit einer Gruppenführerausbildung. Dieser Kamerad ist bereits der Ortswehrführer der Feuerwehr. Darüber hinaus gibt es keinen weiteren Kandidaten, welcher über die entsprechende Mindestqualifikation verfügt und für die Wahl in Frage kommt.

Der Bedarf für die Gruppenführerausbildung wurde in Fox 112 für den Kameraden Philip Meyer angezeigt und der Lehrgang ist für den 18.08.2025 geplant. Die Bereitschaft und der Wille die Ausbildung zum Gruppenführer schnellstmöglich nachzuholen liegen somit zweifellos vor.

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes kann eine **Ausnahmegenehmigung** für den Kameraden **Philip Meyer** gemäß § 3 Abs. 2 FwLDAVO M-V aus den oben stehenden Gründen erteilt werden.

2. Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 FwLDAVO M-V wird die Ausnahmegenehmigung von Herrn Philip Meyer auf **höchstens zwei Jahre** befristet.

Hinweis:

Die erforderlichen Ausbildungen für das Amt des stellv. Gemeindewehrführers müssen durch Herrn Philip Meyer innerhalb der befristeten Zeit von zwei Jahren erfolgreich absolviert werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum stellv. Gemeindewehrführer.

Darüber hinaus bitte ich darum, das Ergebnis der Wahl beim FD 38 des Landkreises anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hamann, Digital unterschrieben
von Hamann, Patrizia
Patrizia Datum: 2024.11.08
10:12:06 +01'00'

P. Hamann
SB Brandschutz